verzapsfen, damit sich Supplicanten, noch andere angeles gene Städte, des nicht beschwehren haben mögen, Daran geschieht Ansere Meinung, Datum Naumburg, den 27. Junii Anno 1578.

Augustus.

Unserm Schöffer zum Wolkenstein, und lieben getreuen, Joseph Backen.

Und da nachdem die Görsdörffer, Pockauer und Reifständer, zu mehren Mahlen wieder diese Biers Gerechtigkeit derer Zöbliger, aufs neue angesetzt, sind sie doch allemahl auf einem Stumpff damit gelaufen, z. E. da die Görsdörfsfer, 1591 sich wieder den Einfall der Zöbliger des Biers wegen beschwehrten, und an den damaligen Amtshauptsmann, Hrn. Christoph von Berbisdorff, und den Schösser Hrn. Erasmus Goldhauer einen Besehl, de dato Dresden, d. 23. Febr. 1591. auswirckten, des Inhalts, unter andern:

"Ihr wollet die Partheyen anderweit vor euch bescheisten, kegen einander horen, euch angeregten Bortragk in Originali fürlegen lassen, darin ersehen, euch auch eigende lich und mit Fleiß erkundigen, welch Theil den Gewehr und Gebrauch des streitigen Bier Rauffs und Absührens sey, und darauf nach Besindung sie nachmahls in guten zu entsscheiden Fleiß haben, ihnen auch untersagen, daß sie von benden Theilen berührten Bertragk gemäß sich erzeigen, und ben dieser iezigen Clage wegen des Einfalls, und daher den Clägern zugesügten Schadens, der Gebühr nach abhelssen, oder Uns, wie ihr es hierum allenthalben besunden, mit Wiedersendung des Inschlusses aussührlichen Bericht thun. Daran geschieht unsere Meinung. Dat. Dresden, d. 23. Febr. Ao. Dom. 1591."

Christianus.

so wurden besagte Gersborffer, wegen ihres Unbefugniß, von ermelden Beamten, schlechterdings abgewiesen, und bie